

## **Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik**

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

vom 1. Februar 2011 in der Fassung vom 09.11.2017

Die Zulassungsregeln vom 1. Februar 2011, geändert am 28.6.2011, 02.04.2013,  
16.04.2014, 15.12.2015 und 09.11.2017 treten am 15.11.2017 in Kraft.

### **§ 1 Zulassung zum Studium**

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58/59 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören der Rektor/die Rektorin bzw. der Prorektor/die Prorektorin (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann vom Rektor/ von der Rektorin auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der/die Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für die berufsbegleitende Form des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik sind: 1. der Abschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder anerkannter Heilpädagoge, 2. der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums mit mindestens 30% einer Vollzeitstelle, 3. Nachweis über eine obligatorische Studienberatung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

## **§ 2 Bewerbungs-Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 01. September.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich aufgenommen, und zwar vom 01.05.-30.06. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
  - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
  - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
  - Ein einschlägiges, obligatorisches Vorpraktikum mit einer Mindestdauer von vier Wochen oder 150 Stunden. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein. Entsprechende Zeiten einer Berufsausbildung als Heilpädagog(e)/in, Heilerziehungspfleger/in oder Erzieher/in ersetzen das Praktikum.

## **§ 3 Quoten/Härtefälle**

- (1) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal 30% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Heilpädagogik, einer Fachschule für Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Fachschule der Gesundheits- und Krankenpflege gebildet. Übersteigt die Anzahl der Bewerber mit einer einschlägigen Fachkraftausbildung die Quote von 30%, entscheidet das Los. Die nicht ausgelosten Bewerber werden im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren nach § 4 aufgefüllt.
- (2) Es werden bis zu 5% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (3) Die Kapazität des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik umfasst zusammen 30 Studienplätze pro Jahr.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Nach Berücksichtigung der unter § 3 genannten Quoten werden 80% der noch vakanten Studienplätze gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsregelungen treten am 15.11.2017 in Kraft.

Ludwigsburg, den 09.11.2017

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor